

Satzung des Fördervereins Gedenkstätte Landjuden an der Sieg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Gedenkstätte Landjuden an der Sieg e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Windeck.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung einer Gedenkstätte Landjuden an der Sieg in Windeck-Rosbach.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Gedenkstätte verwirklicht, welche dem Ziel dienen soll, Leben und Wirken sowie Schicksal der Landjuden an der Sieg aufzuzeigen und zu dokumentieren. Zur Unterstützung dieser Gedenkstätte werden durch den Verein entsprechende Mittel beschafft. Diese Mittel sind ausschließlich für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Die Weiterleitung der Förderungsmittel an natürliche Personen ist nicht zulässig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann,
3. durch Austritt,
4. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
5. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.

Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden / der Vereinsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin schriftlich mitzuteilen, er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Betrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Fällig ist der Betrag im Laufe des Geschäftsjahres.

Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann erfolgen bei einer besonderen Bedürftigkeit des Mitgliedes oder aufgrund einer Sachspende durch das Mitglied. Über die Freistellung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und des Vorstandes

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.

Er besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin,
- d. dem Kassenwart / der Kassenwartin,
- e. dem Schriftführer / der Schriftführerin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsführer / Geschäftsführerin kann nur eine vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises vorgeschlagene Person, in der Regel ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin des Kreisarchivs sein.

Der Kassenwart / die Kassenwartin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er / Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er / Sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er / sie nur auf Anweisung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin leisten.

Der Schriftführer / Die Schriftführerin hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Vereinsvorsitzenden / der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und andere für den Verein tätige Personen erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts / der Kassenwartin,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Wahl des Vorstands,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Versammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladungen erfolgen schriftlich und müssen 14 Tage vorher mit der Tagesordnung abgeschickt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer separaten Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Die Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt und mit der Einladung verschickt.

§ 10 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in ortsüblicher Bekanntmachung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 14. Februar 2011.

Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 27. August 1991.

gez. Solf

gez. Eichner

Michael Solf
Vorsitzender

Harald Eichner
stellv. Vorsitzender

gez. Dr. Arndt

gez. Hess

Dr. Claudia Maria Arndt
Geschäftsführerin

Claudia Hess
Schriftführerin